

Beobachter



Hilflose Väter

Sorgerecht: Der ungleiche
Kampf der Geschlechter

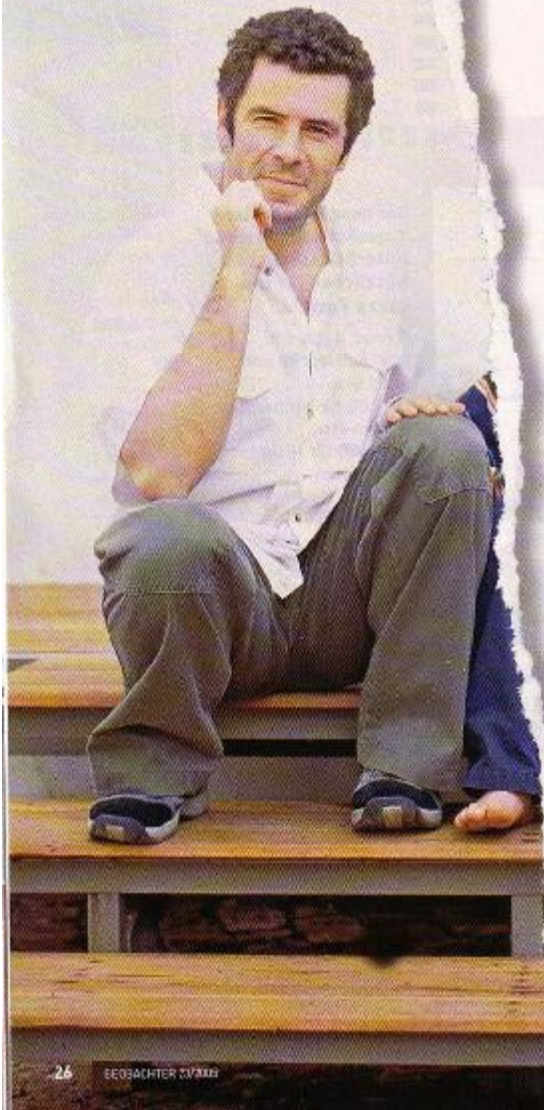
Todespfleger

Hätte der Mörder früher
gefasst werden können?

Kompakt

Die Beilage rund ums
Thema Berufswahl





SORGERECHT

Das Leiden der Männer

In neun von zehn Scheidungsfällen wird die elterliche Sorge der Mutter zugesprochen. Dann liegt es in ihrer Macht, wie oft der Vater das Kind zu Gesicht bekommt. Eine Macht, die gern missbraucht wird.

VON EDITH LIER; FOTOS: ANDREAS EGGENBERGER

Alle reden von Kindeswohl, auch wenn sie am Wohl des Kindes vorbeireden. «Der Begriff ist ausgeleiert, abgegriffen und deshalb fast nicht mehr zu gebrauchen», meint CVP-Nationalrat Reto Wehrli. Er setzt sich dafür ein, dass Eltern bei einer Scheidung grundsätzlich gemeinsam das Sorgerecht erhalten. Das Wort «Kindeswohl» kam im entsprechenden Postulat, das er in der grossen Kammer einreichte, ein einziges Mal vor: in einem Fremdzitat.

Mit grosser Mehrheit wurde das Postulat in dieser Herbstsession an den Bundesrat überwiesen. Doch Befürworter und Gegner gerieten sich wie zerstrittene Ehepartner bei einer Kampfscheidung in die Haare. Gerade die ablehnende Haltung des familienpolitisch sonst progressiven SP-Frauentrios Jacqueline Fehr, Anita Thanei und Ruth-Gaby Vermot-Mangold löste in den eigenen Reihen Kopfschütteln aus (siehe «Eltern bleiben immer Eltern», Seite 34). Keine Frage: Das gemeinsame Sorgerecht bleibt ein Sorgenkind.

Freie Bahn für Rachegefühle

Nach der jetzigen Gesetzesgrundlage wird das Sorgerecht bei einer Scheidung oder Trennung in der Regel nur einem Elternteil zugesprochen. In neun von zehn Fällen macht die Mutter das Rennen – der Vater bleibt auf der



Der Papa als Randfigur

Wenn die Mutter will, steht die Beziehung still: Das Recht auf Kontakt zu den Kindern wird vielen Vätern abgesprochen.

«Ausgegrenzt und hintergangen»: Der amputierte Vater



Seit zwei Jahren keinen Kontakt: Christian M. schenkte seinem Sohn ein solches Spielzeug, als er ihm zum letzten Mal sah.

Es ist, als würde sich seine eigene Geschichte wiederholen: «Auch mir wurde der Vater entzogen», sagt Christian M. «Ich weiss, was es heisst, wenn Eltern ihre Kinder für eigene Interessen missbrauchen.» Auf verlorenem Posten kämpfte der 49-jährige Vater bei Behörden und vor Gerichten dafür, mit seinem heute dreijährigen Sohn eine elterliche Beziehung aufzubauen. Der Spiessrutenlauf durch die Behörden machte den unbescholtenen Vater zusehends depressiv, er verlor den Job als Architekt und zu guter Letzt jeglichen Glauben in den Rechtsstaat: «Als Bürger bin ich emigriert, als Vater fühle ich mich amputiert.»

Blosser «Samenspender»

Seine Geschichte begann mit einer kurzen Verbindung zu einer Freundin, von der er sich wieder trennte. Daraufhin lernte Christian M. seine jetzige Lebenspartnerin kennen, mit der er inzwischen drei Jahre zusammenwohnt und ein gemeinsames, elf Monate altes Kind hat. Als ihm die Exfreundin eröffnete, sie sei schwanger, war er nicht bereit, zu ihr zurückzukehren. Er anerkannte jedoch das Kind und freute sich auf seine Rolle als Vater.

Nach der Geburt des Sohnes im Herbst 2002 schlug er der Mutter das gemeinsame Sorgerecht und eine Konvention zur Besuchs- und

Strecke, bei der Ausübung seines Besuchsrechts ist der Erzeuger von der Gunst der Mutter abhängig (siehe «Was Eltern wissen müssen», Seite 34). Verhindert diese aus Verletztheit oder wegen Rachegefühlen den Kontakt, fühlt sich der Ausgebootete zum Zahlvater degradiert. Die Entfremdung zum Kind ist bloss eine Frage der Zeit.

«Die Mütter haben nach der bestehenden Regelung faktisch ein Vetorecht, das die Väter bei umstrittenen Trennungs- und Scheidungsprozessen als zentralen Machtfaktor empfinden», stellt Markus Theunert fest. Sein Standpunkt als Präsi-

dent von männ.ch, dem Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen: Uneinige Eltern sollen wenigstens mit gleich langen Spiessen kämpfen können. Sein Verband will zusammen mit

dem Bund Schweizerischer Frauenorganisationen alliance F zu einer geschlechterdemokratischen und politisch fundierten Lösung beitragen. Gemeinsam laden die Verantwortlichen im nächsten Sommer



«Die Mütter haben faktisch ein Vetorecht. Väter empfinden dieses bei umstrittenen Scheidungen als zentralen Machtfaktor.»

MARKUS THEUNERT, PRÄSIDENT MÄNNER.CH

Alimentenregelung vor. Mit Unterstützung der Behörden lehnte die Kindsmutter beide Vorschläge ohne Begründung ab. «Erstmals fühlte ich mich ausgegrenzt und hintergangen», sagt der Vater. In den ersten acht Monaten durfte Christian M. seinen Sohn regelmässig unter Aufsicht der Mutter besuchen; seinen Wunsch, das Kind einmal wenigstens für eine Stunde allein betreuen zu dürfen, lehnte diese aber kategorisch ab. Den Behörden gegenüber äusserte sie die Befürchtung, er könnte das Kind entführen oder töten. Am ersten Geburtstag sah M. seinen Sohn zum letzten Mal; die Mutter zeigte sich nicht bereit, ihm das Kind allein zu überlassen. Auch bei den Behörden blitzte der Vater mit sämtlichen Gesuchen und Rekursen ab. Ohne weitere Anhörung bekam der Vater schliesslich von der Gemeinde Seftigen BE, dem Wohnort der Mutter, die schriftliche Verfügung zugestellt, er könne das Kind einmal im Monat bei vierwöchiger Voranmeldung in einer Kinderkrippe im 30 Kilometer entfernten Bern besuchen. In einem letzten Versuch appellierte er an die Vernunft der Mutter. Vergeblich: Sie habe nun einen «Ersatzpapi» gefunden. Der Vater ist am Ende seiner Kräfte: «Als Samenspender und Zahlvater stehe ich vor einem Scherbenhaufen.» Zum Schutz sei-

ner neuen Familie habe er diesen zermürenden Kampf aufgeben und das demütigende Besuchsrecht verwerfen müssen. Voller Zuversicht blickten die werdenden Eltern in die Zukunft, aber selbst bei ihrem eigenen Kind zeichneten sich Widerstände seitens der Behörden ab. Schon vor der Geburt beantragten sie bei ihrer Wohn-gemeinde Thierachern BE die gemeinsame elterliche Sorge.

Der lange Arm der Ex

Die Vormundschaftskommission lehnte das Ansinnen «des nicht mehr jungen Vaters» ab und gab zu bedenken, «die Kooperationsfähigkeit der Eltern» werde sich «aufgrund der kurzen Bekannntschaftszeit» erst noch zeigen müssen. Auch das Appellationsgericht wollte nicht Hand bieten, zumal «eine Indexierung des Unterhaltsbeitrags» fehle. Für weitere juristische Schritte haben Christian M. und seine Partnerin kein Geld. Zu guter Letzt traf es die junge Familie mitten ins Herz. Auf Umwegen erfuhren die Eltern, dass die Wohn-gemeinde der früheren Freundin bei der Vormundschafts-behörde Thierachern eine Gefährdungsmeldung eingereicht hatte. Als Grund nannte sie die «von Herrn M. geschilderte persönliche wirtschaftliche Situation, aber auch die mit ihm gemachten schwierigen Erfahrungen».

Experten zu einer interdisziplinären Fachtagung ein. Sibylle Burger-Bono, Präsidentin von alliance F und seit zwölf Jahren als Scheidungsanwältin tätig, betont: «Wir wollen die Diskussion versachlichen und nicht Frauen gegen Männer antreten lassen.»

Die Romands habens besser

Seit der Einführung des neuen Scheidungsrechts vor fünf Jahren können auch verheiratete Eltern und Konkubinatspaare die gemeinsame Sorge beantragen. In der Praxis wird die

Möglichkeit unterschiedlich genutzt und beurteilt, wie ein Bericht des Bundesamts für Justiz aufzeigt. So zeichnet sich zwischen der Romandie und der Deutschschweiz ein Röstigraben ab: Im Jahr 2005 wurden in den Kantonen Genf, Jura, Neuenburg und Waadt 40 Prozent aller Scheidungskinder unter die gemeinsame Sorge gestellt. Gesamtschweizerisch sind es 26 Prozent. Ein möglicher Grund für diese Diskrepanz liegt bei der Rechtsprechung. In einer Umfrage unter welschen Richtern, An-

«Papi, wir kommen nicht zu dir»: Der ausgebootete Vater



Seit zwei Jahren Funkstille: Konrad U. mit dem Modellflugzeug, das er mit seinem Sohn zusammen bastelte.

«Papi, wir kommen nicht.» Wie gelähmt liest Konrad U.* die SMS auf seinem Handy. Einmal mehr fällt das verabredete Besuchswochenende mit seinem 14-jährigen Sohn und der 12-jährigen Tochter ins Wasser. Meist sagte der Beistand der Kinder die Treffen telefonisch ab, weil die Spannungen zu gross seien. Und jetzt diese stumme Botschaft ohne Begründung. Der Vater fühlt sich ohnmächtig. Die eingekauften Lebensmittel bleiben liegen. Seit zwei Jahren hat Konrad U. seine Kinder nicht mehr gesehen. Die ihm zustehenden zwei Besuchswochenenden pro Monat wurden von Amts wegen sistiert, damit die Kinder «zur Ruhe kommen können». Im vergangenen September wurde zwar die Beistandschaft ersatzlos aufgehoben, die Sistierung des Besuchsrechts aber unbeschränkt verlängert. Die Kinder sollen selber entscheiden, ob und wann sie wieder auf den Vater zugehen wollen.

«Ein Gespräch? Undenkbar»

«Die Entfremdung der Kinder durch die Mutter geht weiter», sagt U. «Ein Vater wird krank, wenn man ihm einfach die Kinder wegnimmt.» Er komme sich vor wie ein geschlagener Hund. «Ein Gespräch mit der Mutter ist undenkbar.» Das Seilziehen um seine Kinder begann nach der Kampfscheidung

wälten und Mediatoren standen mehr als drei Viertel der Befragten der seit 2000 geltenden Regelung positiv gegenüber.

Bei der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich gehört die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Tagesgeschäft – Tendenz steigend. Letztes Jahr bekamen 255 Paare das gemeinsame Sorgerecht; im Vorjahr waren es 201 gewesen.

Nun soll die Wissenschaft helfen

Alle reden von Kindeswohl. Doch wer redet mit den Kindern? Wie fühlen sie sich während des Scheidungsverfahrens? Werden

ihre Interessen angemessen berücksichtigt? Nach welchen Kriterien sprechen sich Richterinnen und Richter für das gemeinsame Sorgerecht aus? Wie erleben Kinder und Jugendliche nach der Scheidung die Beziehung zu den Eltern? Diesen Themenkomplex untersucht nun erstmals ein breit angelegtes, interdisziplinäres Projekt im Rahmen eines nationalen Forschungsprogramms. Federführend dabei: die Universität Zürich und das Zürcher Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI).

«Die Kinderbelange wie Betreuung, Besuche und Sorgerecht sowie die Per-

spektive der Kinder stehen bei unserer Studie im Vordergrund», erklärt Heidi Simoni, Leiterin Praxisforschung am MMI. Die am Projekt Beteiligten sind überzeugt, dass sie mit wissenschaftlich fundiertem Basismaterial einen wesentlichen Beitrag zur bevorstehenden politischen Diskussion um das gemeinsame Sorgerecht leisten können. Mitte nächsten Jahres sollen die ersten Auswertungen vorliegen. «Diesmal ist die Wissenschaft der Politik um eine Nasenlänge voraus», freut sich Heidi Simoni.

Um das Kindeswohl musste sich das Bundesgericht in diesem Jahr gleich zwei-

vor drei Jahren. Die behördlich festgelegte Besuchsregelung war nur von kurzer Dauer; wenige Monate später verlangte die Mutter eine Beistandschaft zur Regelung des Besuchsrechts. Sie hatte nach 17 gemeinsamen Ehejahren ihre Jugendliebe geheiratet und das Sorgerecht für sich beansprucht. Für den Vater begann eine Zeit der Demütigungen und des Leidens.

Plötzlich war die Polizei da

Als U. die Trennung von seinen Kindern nicht mehr aushielt, klingelte er an einem Samstagmorgen an der Wohnungstür seiner Exfrau. Kurz darauf stand die Polizei mit drei Autos vor dem Haus. Die Mutter hatte Anzeige wegen Bedrohung und Nötigung erstattet. Der Beschuldigte verbrachte den Morgen auf dem Polizeiposten. Konrad U. setzte alles daran, den Beistand absetzen zu lassen: Er fühlte sich durch den Sozialpädagogen um sein Besuchsrecht betrogen; stattdessen wurde dieses sistiert. «Meine Exfrau verweigert mir nach wie vor die mir zustehenden Informationen», sagt der Vater. Kopien der Schulzeugnisse habe er erst nach mehreren Aufforderungen bekommen. Die Frage, ob die Schulnoten des Sohnes für die Sekundarschule reichen, blieb bis heute unbeantwortet. Sogar telefonischen Kontakt mit den Kindern verbat sich die Mutter.

Auf Drängen des Vaters zeigte sich die Vormundschaftsbehörde bereit, eine Fachperson zu bestimmen, die mit Kindern und Vater ein klärendes Gespräch führen sollte. Im Beisein einer Kinderpsychologin sah U. im Mai dieses Jahres nach 20 Monaten seine Kinder erstmals wieder. «Ich war schockiert», sinniert er. Er habe seinen Sohn als glückliches, sportbegeistertes Kind in Erinnerung. Jetzt sei er einem «abgelöschten» Jungen gegenübergestanden. Ein Trost war die E-Mail am Abend: «Hallo Papa, ich han nur welä sägä, das mär hüt gfallä hät, dich wider mal zseh.» Bei diesem «wieder einmal» ist es bis heute geblieben. Die Protestschreiben an die zuständige Vormundschaftsbehörde Wetzikon ZH brachten keine Entspannung. Seit Mitte Jahr wartet U. auf einen konstruktiven Vorschlag. Er ist gesundheitlich angeschlagen und neigt zu Depressionen. «Eigentlich möchte ich nur noch weg von hier», sagt er. Seiner neuen Frau und der 14-jährigen Stieftochter zuliebe bleibe er. Mittlerweile sieht Konrad U. keinen anderen Weg, als mit den Kindern direkt Kontakt aufzunehmen – im Bewusstsein, gesetzliche Schranken zu übertreten. Von seinem Standpunkt rückt er nicht ab: «Das ist keine Straftat. Dass ein Vater in diesem Land seine Kinder nicht auf legale Art sehen kann, ist eine Gesetzeslücke.»

mal kümmern. In einem Grundsatzentscheid legte es fest, dass bei einer Scheidung ein Kind nach Vollendung des sechsten Alterjahrs angehört werden muss, bevor die Richter über die Zuteilung der elterlichen Sorge urteilen. Bisher variierte die Altersgrenze zwischen zehn und zwölf Jahren. Auch bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts setzte das Bundesgericht ein deutliches Zeichen: Als oberste Richtschnur gelte immer das Kindeswohl – allfällige Interessen der Eltern hätten zurückzustehen.

Das entfremdete Kind

Die rechtlichen Mängel der Scheidungs- und Nachscheidungsphase wirken sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus, wie der deutsche Familienrechtler Ludwig Salgo kürzlich im Rahmen des laufenden Nationalfondsprojekts «Kinder und Scheidung» aufzeigte. In Deutschland gilt das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall. Der Autor des Buchs «Der Anwalt des Kindes» fordert, den Kindern direkt Hilfe anzubieten: «Geschulte

«Unser Kind ist ernsthaft krank»: Der verteilte Vater

«Diesem Kind geht es sehr schlecht», schrieb Sebastian D.* im letzten März an seine geschiedene Frau, Mutter der gemeinsamen zehnjährigen Tochter. «Es muss gehandelt werden, und zwar jetzt.» Grund seiner Beunruhigung: Tochter Jana*, die seit der Scheidung vor fünf Jahren bei der Mutter lebt, deutete bei einem Besuch an, sie sei soeben beinahe von einem Auto angefahren worden: Sie sei absichtlich auf die Strasse gerannt. Schon in den Weihnachtsferien war dem Vater bei den regelmässigen Besuchswochenenden Janas Schweigsamkeit aufgefallen. Die Schwangerschaft ihrer Mutter und der anstehende Umzug mit dem Stiefvater in eine andere Gemeinde bedrückten das Mädchen.

«Ich hasse mich»

«Unser Kind ist ernsthaft krank», schlug der Vater Ende April erneut Alarm. Mittlerweile war Jana gänzlich verstummt. Auch in der Schule sprach sie nicht mehr. Ihrem Vater teilte sie auf einem Zettel mit: «Ich hasse mich. Wenn es so weitergeht, will ich lieber sterben als weiterleben.» Nachdem die Mutter noch immer nichts unternommen hatte, brachte der Vater Jana während der gemeinsamen Frühlingserien zum Hausarzt. Dieser überwies das Mädchen notfallmässig an den Kinderpsychiater. Eindringlich bat



Seit einem halben Jahr in Angst und Sorge: Sebastian D. mit einem Erinnerungsstück seiner Tochter

Personen müssen als Anhörungspersonen eingesetzt werden.»

Salgo schlägt ein Beratungs- und Informationsangebot auch in den Schulen vor. Bei scheidungswilligen Eltern geht er sogar noch einen Schritt weiter und plädiert für eine obligatorische staatliche Beratung, wie sie im US-amerikanischen Staat Florida für Eltern von Kindern unter 17 Jahren bei Trennung und Scheidung Pflicht ist. «Manchmal wünsche ich mir die kirchliche Eheberatung zurück, die künftige Eltern auf ihre Verantwortung hingewiesen hätte», resümiert er.

Männer, die sich um ihr Besuchsrecht betrogen fühlen, führen vermehrt ins Feld: das PAS (Parental Alienation Syndrome). Es umfasst den Vorwurf der Entfremdung des Kindes mittels bewusster oder unbewusster Manipulation durch einen Elternteil, meist die Mutter: Sie versucht, das Kind gegen den Vater einzunehmen, missachtet das Besuchsrecht oder behauptet, das Kind wolle den Vater nicht sehen. Der Vater wiederum pocht oft auf einen «Kontakt um jeden Preis». In einer solch verfahrenen Situation kommt dann

in einigen Fällen die ebenfalls aus den USA stammende, umstrittene «Konfrontationstherapie» ins Spiel.

Fotos von nackten Mädchen

Ob Kindsentfremdung oder Sistierung des Besuchsrechts: Der betroffene Elternteil fühlt sich ohnmächtig. So auch Stefan S.* Seit der Trennung der unverheirateten Eltern vor vier Jahren lebt der fünfjährige Sohn Thomas* bei seiner Mutter. Vor einhalb Jahren erfuhr S., dass verschiedene Personen dem jetzigen Freund der Mutter, Heinz P.*, vorwerfen, dieser habe sie im

Sebastian D. seine Exfrau danach, die vorgesehenen therapeutischen Massnahmen mitzutragen.

Nur widerwillig ging Jana nach den Ferien zur Schule. In der Pause floh sie und suchte im Büro ihres Vaters Zuflucht. Das nächste vereinbarte Wochenende liess die Mutter plätzen und beantwortete weder Mails noch Anrufe. In der folgenden Woche wollte D. seiner Tochter einen Znüni zur Schule bringen. Doch als Jana ihn sah, schloss sie sich in der Toilette ein und rannte dann mit hasserfühltem Blick davon.

Suizidversuch der Tochter

«An diesem Wochenende muss ihr Vaterbild zu Bruch gegangen sein», mutmasst der Vater. Er sei zu Hause wohl als Bösewicht hingestellt worden: «Uns verband bisher eine herzliche Beziehung.»

Seit diesem Tag sah er Jana nicht mehr. Sie ging nicht mehr zur Schule, sondern bekam Heimunterricht. Briefe und Mails vom Vater und der Schulfreundin blieben unbeantwortet, Ballett und Geigenunterricht wurden eingestellt. «Das Kind lebte in einer Art Isolationshaft», so Sebastian D. Zwecks «besserer Integration in die neue Familie» setzte die Mutter die einstweilige Sistierung des väterlichen Besuchsrechts durch und holte zu einem Rundumschlag gegen den Vater aus. «Als Vater ohne Sorgerecht muss ich mir alle

Informationen zu Jana erbetteln», empört sich D. In der Regel werde er erst einmal einfach abgewimmelt; erst nach dem Hinweis auf das Gesetz rückten die Verantwortlichen jeweils mit der Sprache heraus. So brachte er Ende August in Erfahrung, welchem Schulhaus und welchem Lehrer Jana zugeteilt war. Sie war allerdings gar nie in der Schule erschienen. Erst ein Rückruf des Lehrers brachte Klarheit: Das Mädchen sei Ende Juli notfallmässig hospitalisiert worden und befinde sich derzeit in einem kinderpsychiatrischen Heim. Zwei Tage nach der Sistierung des Besuchsrechts habe Jana Anstalten zu einem fatalen Suizidversuch getroffen.

Nur dank eigenen Recherchen weiss der Vater von diesem Drama. Und auch beim Chefarzt des Heims musste er sich sein Informationsrecht erkämpfen: Seine Frage, ob er Jana einen Brief schreiben dürfe, wollte der Mediziner ohne Rücksprache mit der Mutter nicht beantworten. Auch mochte er nicht garantieren, dem Mädchen wenigstens einen Gruss auszurichten. Mittlerweile wurde eine Besuchsbeiständin ernannt. Allerdings hat der Vater nach mehr als einem Monat noch nichts von ihr gehört. «Auch ihr werde ich wieder hinterherrennen müssen», meint er resigniert. «Es ist diese Ohnmacht, die an mir zehrt.»

Kindesalter sexuell missbraucht. Seither findet der Vater keine Ruhe mehr. Er stellte der Vormundschaftsbehörde in Biberist SO mehrere schriftliche Bestätigungen betroffener Personen zu und hinterlegte eine Gefährdungsmeldung.

Seine Sorge wuchs zusätzlich, als er erfuhr, dass ein früheres Opfer der Vormundschaftsbehörde Fotos von nackten Mädchen zukommen liess, die Heinz P. vor Jahren gemacht hatte. «Seit der Gefährdungsmeldung vom Juli 2004 haben die Behörden

nichts zum Schutz meines Sohnes unternommen», ereifert sich Stefan S. Erst auf Drängen seiner Anwältin rückte die Behörde die zweifelhaften Aufnahmen von Heinz P. heraus. Dass die Übergriffe verjährt sind, vermag S. nicht zu beruhigen.

«Keine akute Gefährdung»

Die Vormundschaftsbehörde Biberist betont, für sie sei nie relevant gewesen, dass die Übergriffe verjährt waren. Nach einer ersten Beurteilung sei sie vielmehr zum Schluss gekommen,



Setzt sich für das gemeinsame Sorgerecht ein: Chantal Galladé, SP-Nationalrätin und Mutter

CHANTAL GALLADÉ

«Eltern bleiben immer Eltern, auch nach einer Scheidung»

Beobachter: Können sich geschiedene Eltern, die ja oft zerstritten sind, überhaupt für das Wohl des Kindes zusammenraufen?

Chantal Galladé: Ein Gesetz kann keine zwischenmenschlichen Konflikte lösen. Aber ein Paar lässt sich ja nicht scheiden, weil es sich nicht über den Krippenplatz des Kindes einigen kann. Die Trennungsgründe spielen beim gemeinsamen Sorgerecht keine Rolle. Auch ein zerstrittenes Paar kann in seiner Elternrolle funktionieren.

Eine Mutter müsste in Zukunft begründen, wieso sie das alleinige Sorgerecht will. Macht das Sinn?

Ja. Und es geht dabei nicht darum, vor den Behörden «schmutzige Wäsche zu waschen». Wenn ich meinem Kind den Vater wegnehme, ist das auf jeden Fall begründungspflichtig. Die heutige Regelung lässt Machtspiele zu.

Geht es den Vätern, die um das Sorgerecht kämpfen, nicht auch um Macht?

Ich gehe davon aus, dass die Eltern im Interesse ihrer Kinder handeln. Die Väter kämpfen um das Sorgerecht, weil sie Verantwortung übernehmen wollen. Mit der heutigen Regelung bestraft man jene Väter, die sich für ihre Kinder engagieren.

Einige Ihrer Parteikolleginnen sind da anderer Meinung: Frauen hätten Gründe, wenn sie das Sorgerecht nicht mit den Vätern teilen möchten.

Wahrscheinlich haben wir unterschiedliche Vorstellungen von Gleichberechtigung. Ich bin der Meinung, dass beide Elternteile gleichberechtigt sind und nach einer Trennung weiterhin Eltern bleiben. Das soll auch das Gesetz klar regeln. Wenn man von der Mutter als der Benachteiligten ausgeht, zementiert man das Bild der hilflosen Frau.

Beim alleinigen Sorgerecht der Mutter darf der Vater das Kind ja regelmässig sehen – wenn sie dazu Hand bietet.

Es ist stossend, dass die Mutter da bestimmen kann. Im Normalfall müssen wir für die Eltern eine gleichberechtigte Ausgangslage schaffen. So können die Kinder bei Streitigkeiten nicht zur Verhandlungsmasse werden. Bei Verheirateten spielt es keine Rolle, ob sie in einer zerrütteten Ehe leben oder nicht – beide haben das Sorgerecht. Doch Eltern bleiben ein Leben lang Eltern, ob geschieden, ledig oder verheiratet. Deshalb sollte auch die Vater-Kind-Beziehung ungebrochen bleiben.

INTERVIEW:

ELISABETTA ANTONELLI

Was Eltern wissen müssen

Sorgerecht

Das Sorgerecht ist die gesetzliche Pflicht und das Recht, für die minderjährigen Kinder die nötigen Entscheidungen zu treffen, sie zu erziehen, zu vertreten und ihre Finanzen zu verwalten. Sind die Eltern verheiratet, haben beide Teile das Sorgerecht – lässt sich ein Ehepaar scheiden, wird das Sorgerecht in der Regel der Mutter zugesprochen. Das gemeinsame Sorgerecht muss beantragt werden – das gilt auch für Konkubinatspaare. Wer das Sorgerecht hat, darf grundsätzlich Entscheide fällen: Wo geht das Kind zur Schule? Soll es operiert werden?
→ Zivilgesetzbuch, Artikel 133 und 296 bis 300

Obhut

Obhut ist der juristische Begriff für Betreuung. Wer die Obhut innehat, darf über den Aufenthaltsort der Kinder entscheiden und diejenigen Rechte und Pflichten ausüben, die mit der täglichen Betreuung und Erziehung verbunden sind. Es geht um alltägliche Entscheidungen: Wie viel Zeit darf das Kind vor dem Fernseher verbringen?

Besuchsregelung

Der Elternteil, dem die Obhut nicht zusteht, hat in der Regel ein Besuchsrecht. Dieses Recht ist faktisch auch eine Pflicht: Denn auch das Kind hat das Recht, den Vater oder die Mutter regelmässig zu sehen. Besteht die Gefahr, dass das Kindeswohl gefährdet ist, kann die Vormundschaftsbehörde das Besuchsrecht einschränken.
→ Zivilgesetzbuch, Artikel 273 und 274

Information und Auskunft

Der Elternteil ohne Sorgerecht soll über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert und angehört werden. Der neue Artikel 275a im Zivilgesetzbuch erlaubt es auch, bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Informationen einzuholen; dazu gehören etwa Lehrer oder Kinderärztinnen.
→ Zivilgesetzbuch, Artikel 275a

dass das Kind nicht akut gefährdet sei. Man habe die Mutter darauf hingewiesen – sie trage die Hauptverantwortung für den Schutz und das Wohlergehen des Sohnes. Weitere Befragungen der einstigen Partnerin von Stefan S. seien «glaubwürdig» gewesen. Das vor einem Jahr angeordnete psychologische Gutachten des Sohnes sei um die Frage einer Gefährdung erweitert worden, um über «eine weitere wichtige Entscheidungsgrundlage» zu verfügen.

Stefan S. legte gegen das Gutachten Beschwerde ein: «Um zu beurteilen, ob mein Sohn im Umgang mit Heinz P. gefährdet ist, braucht es keine kinderpsychiatrischen Abklärungen.» Es würde sein Kind nur unnötig belasten und an der Vergangenheit von P. nichts ändern. Der Vater und seine Anwältin können das zögerliche

Verhalten der Vormundschaftsbehörde nicht verstehen: «Es wäre zynisch und unverantwortlich, wenn erst etwas unternommen würde, wenn die körperliche Integrität des Kindes schon verletzt ist.»

Während die Mutter für den Vater ein begleitetes Besuchsrecht von nur einem Nachmittag pro Monat erwirkte, obwohl gegen ihn nichts vorlag, kann Heinz P. freien Kontakt zum Kind pflegen. Wäre gegen den leiblichen Vater auch nur der leiseste Verdacht eines sexuellen Übergriffs aufgekommen, hätte ihm die Vormundschaftsbehörde sofort jeglichen Kontakt zum Kind verboten, bis Klarheit bestanden hätte. «Es ist verrückt», sagt Stefan S.

MITARBEIT: ELISABETTA ANTONELLI

* alle Namen geändert

BEOACHTER DIREKT

Diskutieren Sie mit: Haben Sie Erfahrungen mit Streit ums Sorgerecht gemacht? Sollte das Sorgerecht grundsätzlich beiden Elternteilen zugesprochen werden?

www.beobachter.ch